Valuta-Regelung in Oesterreich-Ungarn.

In den Parlamenten von Oesterreich und Ungarn sind am Sonnabend die Regierungsvorlagen über die Valuta-Regelung eingebracht worden. Angesichts der wirthschaftlichen Bedeutung, die diese Frage nicht nur für die habsburgische Monarchie selbst, sondern auch für deren Nachbarländer hat, lohnt es sich, auf den Inhalt dieser Vorlagen genauer einzugehen. Es wird darüber, zunächst aus Wien, das Folgende berichtet:

Wien, 14. Mai. Die heute dem Abgeordnetenhause zugegangenen Valuta-Vorlagen enthalten sechs Gesetzentwürfe, fünf davon betreffen die Valuta-Regulirung, der sechste ermächtigt den Finanzminister, die 5prozentige steuerfreie Rotenrente, die 5prozentigen Staatsschuldverschreibungen der Vorarlbergbahn und die 4¾prozentigen Eisenbahnschuldverschreibungen der Kronprinz-Rudolfbahn zu konvertiren. Die Grundlagen der Münz- und Währungsreform sind in zwei Gesetzentwürfen enthalten, von denen einer die Kronenwährung feststellt, der andere den Münz- und Währungsvertrag mit Ungarn enthält. Die neue Währung ist als Goldwährung erklärt. Die Rechnungseinheit ist die Krone, eingetheilt in hundert Heller. Der Münzfuß ist dahin bestimmt, daß 2952 Kronen auf ein Kilo Münzgold von 900/1000 Feinheit kommen, demnach 3280 Kronen aus einem Kilogramm Feingold ausgeprägen sind. Goldmünzen werden in Stücken zu 20 und zu 10 Kronen ausgeprägt, sowohl für Staats- als auch für Privatrechnung. Dukaten werden auch künftig als Handelsmünze geprägt. Neben diesen Landes-Goldmünzen bleiben die Landes-Silbermünzen österreichischer Währung im Umlaufe. Der Silbergulden österreichischer Währung ist gleich 2 Kronen. Als Theilmünzen der Kronenwährung werden ausgeprägt: Silbermünzen und zwar Einkronenstücke und Fünfzighellerstücke; ferner als Nickelmünzen 20 und 10 Hellerstücke; als Broncemünzen 2 und 1 Hellerstücke. Die Silbermünzen werden ausgeprägt in einer Feinheit von 835/1000. Es gehen 200 Einkronenstücke auf 1 Kilo Münzsilber. Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Die Ausprägung von Theilmünzen findet nur für Staatsrechnung statt. Das Kontingent der österreichischen Hälfte für die Ausprägung und die Ausgabe ist für Silbermünzen auf 140 Millionen Kronen, für Nickelmünzen auf 42 Millionen und für Broncemünzen auf 18 3/10 Millionen Kronen festgesetzt. Die Silberscheidemünzen und die Kupfermünzen der österreichischen Währung werden eingezogen. Die Papiergeldzeichen der österreichischen Währung bleiben bis auf weiteres im Umlauf — ein Gulden gleich zwei Kronen. Die Kontingente für die Ausprägung der Theilmünzen sind zunächst dahin bestimmt, daß für 200 Millionen Kronen Silbermünzen, für 60 Millionen Kronen Nickelmünzen und für 26 Millionen Broncemünzen in beiden Staatsgebieten ausgeprägt werden. Die Auftheilung der Kontingente erfolgt im Verhältniß von 70 zu 30. Die in beiden Staatsgebieten ausgeprägten Münzen haben in beiden Staatsgebieten gesetzlichen Umlauf. Beide Regierungen werden zu einem geeigneten Zeitpunkte im gegenseitigen Einvernehmen die legislativen Vorlagen über die Einlösung der Staatsnoten einbringen. Die Kosten für die Einlösung der Staatsnoten werden bis zum Betrage von 312 Millionen Gulden gemeinsam getragen und nach dem Verhältnisse von 70 zu 30 aufgetheilt. — Ueber die Ordnung des Papiergeld-Umlaufs und die Aufnahme der Baarzahlungen werden im angemessenen Zeitpunkte Vereinbarungen getroffen werden. Der Münz- und Währungsvertrag mit Ungarn ist bis Ende 1910 giltig. Nach dem Inkrafttreten des Vertrages werden die beiden Regierungen die Verhandlungen fortsetzen, um die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehrs, sowie der Ordnung der Papiergeldcirkulation und die bezüglich der Aufnahme der Baarzahlungen zu erlassenden gesetzlichen Verfügungen zu vereinbaren.

Der dritte Gesetzentwurf ordnet an, daß die Zahlungsverbindlichkeiten in Goldgulden auch in den Landesgoldmünzen geleistet werden können, wobei 42 österreichische Goldgulden 100 Kronen gleich gerechnet werden.

Der vierte Gesetzentwurf enthält einen Zusatz zu den Statuten der österreichisch-ungarischen Bank, durch welchen die Bank verpflichtet wird, gesetzliche Goldmünzen zum Nennwerthe und Goldbarren nach dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung jederzeit gegen Banknoten einzulösen.

Durch den fünften Gesetzentwurf wird der Finanzminister ermächtigt, eine Anleihe zur Beschaffung von effektivem Gold zum Zwecke der Ausprägung aufzunehmen. Die Aufnahme der Anleihe soll mittels Begebung vierprozentiger steuerfreier österreichischer Goldrente geschehen; und zwar sollen an effektivem Golde 183,456,000 österreichische Goldgulden erlöst werden. Der erlöste Goldbetrag ist sofort in Landesgoldmünzen der Kronenwährung auszuprägen und in besonderte Verwahrung zu legen. Die Verfügungen über diese Erlöse können nur legislatorisch getroffen werden. Zur Kontrolle hierüber ist die Staatsschuldenkommission des Reichsrathes berufen, welcher die Gegensperre über den Ertrag eingeräumt wird. Ueber die Ordnung der schwebenden Schuld in Partialhypothekanweisungen und der dieselben in der Cirkulation ersetzenden Staatsnoten ist rechtzeitig eine besondere Gesetzvorlage einzubringen.

Der Finanzminister Steinbach verbreitete sich über die Vorlagen in ausführlicher Rede. Er bezeichnete in seinen Ausführungen als Hauptaufgabe die Stabilisirung der österreichischen Währung. Vorerst sei nur die Feststellung der Kronenwährung vorgeschlagen, alles andere, bis zur Aufnahme der Baarzahlungen, bleibe künftigen legislativen Schritten vorbehalten, welche mit der Entwickelung der ganzen Sache eintreten müßten. Der Minister erklärte ferner, er wolle weder das Fallen noch das Steigen des österreichischen Geldwerthes, die österreichische Währung solle von den Schwankungen des Silbers losgelöst werden; einerseits solle die weitere Ausprägung des Silberguldens beschränkt bezw. eingestellt, anderseits die zukünftige Währung derartig an das Gold angeschlossen werden, daß Gold der Werthmesser der künftigen österreichischen Währung werde. Die Relation würde gesetzlich festgestellt, geschähe dieses nicht, so würde der Staat in die allerausgedehnteste Valuta-Spekulation hineingedracht. Gewählt worden sei der Durchschnittskurs seit 1879. Hierauf rechtfertigte der Minister die Einbringung der Valuta-Vorlagen im gegenwärtigen Augenblicke, wies auf den Abschluß der Handelsverträge, auf den Aufschwung der produzirenden Klassen Oesterreichs hin, sowie auch auf die Verhandlungen über die freie Silberprägung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und hob hervor, daß es die Pflicht Oesterreich-Ungarns sei, den Wirkungen einer eventuellen Freigebung der Silberprägung vorzubeugen. In Bezug auf den weitern Gang der Valuta-Regelung verwies Dr Steinbach auf die Bestimmungen des Vertragsentwurfes mit Ungarn, sowie auf diejenigen des Gesetzes über die Goldbeschaffung. Es könne ihm, schloß der Minister, nicht einfallen, auf der Mitte des Weges stehen zu bleiben; man müsse schließlich zur Baarzahlung gelangen, deshalb sei die Bestimmung gesetzlicher Fristen für die Vornahme bestimmter Handlungen bedenklich, weil dies die Spekulation fördern würde; auch müsse die Möglichkeit geboten sein, für jeden einzelnen Schritt den richtigen Moment zu wählen. Er empfehle die Prüfung zum Besten des Vaterlandes.

Ferner wird aus Budapest berichtet, nach den im ungarischen Abgeordnetenhause eingebrachten Regierungsvorlagen sind in Verbindung mit den bevorstehenden Valuta-Operationen außer der fünfprozentigen Ungarischen Papierrente einzuberufen die Aktien der Siebenbürger, der Donau-Drau-, der Alfoeld-Fiumaner-, der Ofen-Fünfkirchener, der Galizischen Eisenbahn, ferner der Ungarischen Westbahn, sowie der Ungarischen Nordostbahn. Sodann sollen einberufen werden die Silberprioritäten der Nordostbahn aus den Jahren 1869 und 1871, der Westbahn erster und zweiter Emission, die sechs- und fünfprozentigen Goldprioritäten der Nordostbahn, alle am 1. Juli 1892 fälligen Titres der vereinigten Bahnprioritäten-Anleihe. Der Einlösungspreis ist der volle Geldwerth in der bisherigen Währung. An Stelle der erwähnten Papiere treten dreierlei neue Typen:

1. Niedrige verzinsliche Renten-Obligationen in Kronenwährung, 2. Renten-Obligationen nach Art der 4prozentigen Goldrente, 3. in 75 Jahren tilgbare, auf Bahnen einverleibbare Obligationen.

Alle drei Typen sind steuerfrei. Der nach der Durchführung dieser Operation verbleibende Goldvorrath, sammt 45 Millionen Goldgulden, welche aus Kassabeständen entnommen werden, sind ausschließlich zu Zwecken der Währungsregelung zu verwenden. — Die zur Kündigung bezw. Einlösung bestimmten 5prozentigen Papierrenten-Titres repräsentiren einen Gesammtbetrag von 358 Millionen. Die Publizirung der Kündigung dieser Titres, sowie der nach dem 1. Juli 1892 fälligen Obligationen und Aktien der verstaatlichten Eisenbahnen soll mindestens drei Monate vor der Einlösung erfolgen. In den Motiven zu dem Gesetzentwurf heißt es, der Finanzminister habe aus den Kassenbeständen 45 Millionen Goldgulden angeschafft; somit seien zur Einlösung der Staatsnoten gemäß dem für Ungarn bestimmten Quotenverhältnisse weitere 33 6/10 Millionen (nicht 36 6/10) erforderlich. Diese Beträge würden ausreichen, wenn die Zahlungsbilanz Oesterreichs und Ungarns in den nächsten Jahren aktiv sein würde. Sollten die Ausfuhr-Verhältnisse der Monarchie sich ungünstig gestalten, so würde die Nothwendigkeit weiterer Goldkäufe eintreten.

Preußischer Landtag.

(Bericht der Saale-Zeitung.)

Abgeordnetenhaus.

64. Sitzung vom 14. Mai, 11 Uhr.

Die Berggesetz-Novelle wird in der definitiven Schlußabstimmung einstimmig angenommen, desgleichen debattelos in dritter Berathung die Stolgebühren-Vorlage für die evangelische Landeskirche der acht ältern Provinzen und Schleswig-Holstein, sowie der entsprechende Gesetzentwurf für die Provinz Hannover.

Es folgt die zweite Berathung über die **Entschädigung der Reichsunmittelbaren** für die Aufhebung ihrer Personalsteuerfreiheit.

§ 1 bestimmt, daß die Steuerfreiheit der früher unmittelbaren Reichsstände vom 1. April 1893 (nach der Regierungsvorlage vom 1. April 1892) ab aufgehoben wird.

Abg. **Rickert** (dfr.): Wir können auch heute von unserer Stellung in dieser Angelegenheit nicht abgehen. Die Kommissionsverhandlungen haben uns nur noch weniger Appetit gemacht, zu Gunsten dieser Mitglieder der hohen Aristokratie irgend etwas von den Rechten des Staates zu vergeben. Wir sind der Meinung, daß diese Mitglieder der hohen Aristokratie ihrem hohen Stande keinen Dienst erwiesen haben durch die ganze Art und Weise, wie sie ihre angeblichen Privilegien den Steuerzahlern gegenüber aufrecht zu erhalten mit allen Mitteln bestrebt sind. Wenn die Herren glauben, Ansprüche an den Staat zu haben, dann möge man sie einfach auf den Weg der Klage verweisen. So und nicht anders verfährt man mit jemand, der in einem Verfassungsstaate vollkommen gegen die Tendenzen unsrer heutigen Zeit noch glaubt, Steuerprivilegien, auf welche in andern konstitutionellen Staaten sogar gekrönte Häupter verzichtet haben, beanspruchen zu müssen. Von welchem Geiste die Mitglieder dieser Aristokratie beseelt sind, geht wohl am besten und klarstes hervor aus der Rechtsverwahrung der Fürsten Neuwied und Birstein. Danach scheint der Finanzminister gegen seine sonstige Natur und gegen die Art und Weise, wie er hier über die Verhandlungen gesprochen hat, etwas rücksichtslos vorgegangen zu sein. Nun, er hätte noch rücksichtsloser sein können. Die Herren beklagen sich, daß nach dem Einkommensteuergesetz sie erst am 1. April 1894 zur Steuer heranzugezogen werden sollten, damit der Finanzminister Zeit habe zu Verhandlungen wegen des Abfindungsmodus. Diese Verhandlungen hätten sich aber lediglich auf Anfragen über den Stand ihres Vermögens, die Höhe ihrer Reineinnahmen und die rechtliche Begründung der Steuerfreiheit bezogen. Dann hätten die Verhandlungen mehrere Monate geschlafen, und das erste, was sie wieder gehört hätten, wäre die Ankündigung dieser Vorlage für dieses Jahr in der Thronrede gewesen. Ich hätte nichts dagegen, wenn der Finanzminister diesen Herren Zeit zur Ueberlegung gelassen hätte, ob es nicht angebracht wäre, auf dieses privilegium odiosum, ich kann es nicht anders nennen, zu verzichten. Der Finanzminister und wir preußischen Steuerzahler haben uns in dieser Beziehung in den Vertretern der hohen Aristokratie gründlich geirrt. Ich möchte aber den Finanzminister bitten, eine nähere Darlegung der Verhandlungen zu geben. Uns wird das freilich nicht beeinflussen, wir werden für diese Sache auch nicht einen einzigen Pfennig bewilligen, und wenn die Mitglieder der hohen Aristokratie recht zu haben glauben, so verweisen wir sie auf den Weg der Klage. (Beifall links.)

Geheimrath **Wallach**: Der Finanzminister hat bereits ausführlich den Gang der Verhandlungen mit den Reichsunmittelbaren in der Kommission dargelegt und den Nachweis geführt, daß die Rechtsverwahrung derselben noch in wesentlichen Punkten der Richtigstellung bedarf. Die Regierung ist bemüht gewesen, mit den Reichsunmittelbaren zu einer Verständigung über die Grundlagen der Entschädigung zu gelangen. Zu diesem Zwecke sind die Verhandlungen bereits eingeleitet worden, als das Einkommensteuergesetz noch nicht in der Gesetzsammlung aufgenommen worden war. Bereits im April v. J. sind die Herren aufgefordert worden, eine Darstellung der Rechtsgrundlagen zu geben, auf Grund deren sie eine Entschädigung beanspruchen. Das ist geschehen, und es sind auch Anbeatmungen in diesen Darstellungen gemacht worden, welche Entschädigung sie als angemessen erachteten. Es war dies meist der zwanzig- bis fünfundzwanzigfache Betrag der Steuer, die sie zu zahlen gehabt hätten. Am 13. Okt. wurde sodann mit den hauptsächlich Betheiligten eine mündliche Verhandlung gepflogen. Hierbei kam aber die Regierung zu der Ueberzeugung, daß eine Verständigung über den Entschädigungssatz sich nicht werde erreichen lassen. Es mußte deshalb ein Weg beschritten werden, um den Reichsunmittelbaren Klarheit zu schaffen, bis zu welchem Punkt die Regierung glaubt gehen zu können. Die Vorschläge, die den Herren unterbreitet wurden, fanden nicht ihre Billigung. So sah sich die Regierung zur Einbringung dieses Gesetzes gezwungen.

Abg. **Bödiker** (Ctr.): Wir haben es hier nicht mit gewöhnlichen Privilegien zu thun, sondern mit Rechten, die historisch, staatsrechtlich und gewissermaßen völkerrechtlich geschaffen worden sind. Die Ansprüche der Reichsunmittelbaren beruhen auf Verpflichtungen des Staates für die Aufhebung ihrer Souveränität. Die Gesetzgebung für diese Herren muß von einem andern Gesichtspunkt aus betrachtet werden, als es Abg. Rickert gethan hat. Es waren keine unhaltbaren Zustände vorhanden, daß der Staat hier hätte eingreifen müssen. Dennoch hat er es im vorigen Jahre gethan. Wenn nun Herr Rickert sagt, wir bewilligen keinen Pfennig, so negirt er das, was im vorigen Jahre als Gesetz beschlossen worden ist.

Finanzminister Dr. **Miquel**: Der Standpunkt des Abg. Rickert ist für die Regierung und das Haus gleich unmöglich. Auch abgesehen von dem Einkommensteuergesetz von 1891, das wir lediglich zur Ausführung bringen, ist doch nicht zu leugnen, daß die Regierung seit 1850 anerkannt hat, daß die betreffenden Herren die Personalfreiheit rechtlich genießen. Wir können doch nun nicht auf einmal sagen, daß das, was auf Verträgen, ausdrücklich anerkannten Privilegien, auf res judicata beruht, einfach nicht mehr existirt. Man verweist doch jemand nur auf den Rechtsweg, wenn man sein Recht bestreitet. Wie würde es aussehen, wenn wir nun plötzlich die Existenz dieses Rechtes ohne innern Grund bestreiten wollten. Wenn wir mit den Herren erst lange Prozesse führen wollten, so würden sie ja gerade in der Zwischenzeit die Steuerfreiheit genießen. Geldwerthe Rechte, das geht im Einklang mit hunderten von Gesetzen, können nur gegen Entschädigungen genommen werden. Noch ein Wort über die Rechtsverwahrung. Die Herren sind unmuthig, daß wir über den Multiplikator mit ihnen nicht verhandelt hätten. Diese Verhandlungen hätten nicht zu einer Verständigung geführt bei den hohen Ansprüchen, die sie stellten, sie hätten nur zu einer Verzögerung der Angelegenheit geführt, während es im Interesse der Standesherren selber liegt, die Sache nicht zu verzögern. Ihre Stellung wird nach Aufhebung der Steuerfreiheit in Zukunft eine bessere sein als jetzt.

Abg. Dr. **Sattler** (nl.) schließt sich den Ausführungen des Finanzministers an. Redner steht aber den Anschauungen des Abg. Rickert über den rechtlichen Charakter der Steuerprivilegien weit näher, als denen des Abg. Bödiker. Eine volle Steuerfreiheit ist den Reichsunmittelbaren nirgends gewährt. Deshalb hat die Regierung auch nirgends ein völkerrechtliches Privilegium den Standesherren gegeben, sondern nur ein landesgesetzliches. Abg. Bödiker sollte doch als Jurist vor dem Spruche des Reichsgerichts von 1888 Respekt haben, wonach die Standesherren zum mindesten seit 1854 keinen Anspruch auf Steuerfreiheit hatten. Auch ich bedaure mit dem Abg. Rickert, daß die Herren auf dies privilegium odiosum nicht verzichtet haben. Nachdem aber einmal die Steuerfreiheit Jahrzehnte lang bestanden hat, ist es eine Pflicht des Anstandes und der Billigkeit, ihnen eine Entschädigung zu gewähren. Die Rechtsverwahrung der Herren bedauere ich aber auf das lebhafteste, zumal ihre Forderungen sehr weit gehen. Im Gegentheil glaube ich, daß die Entschädigung möglichst gering bemessen werden muß. Aber eine Entschädigung muß ihnen schon nach § 4 des Einkommensteuergesetzes gewährt werden.

Abg. Dr **Lieber** (Ctr.): Die ganze Frage muß vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet werden. Wie schon der Finanzminister ausführte, handelt es sich durchaus nicht um „angebliche" Privilegien. Wenn wir dem Abg. Rickert in seiner Auffassung folgten, so würden wir den ganzen Rechtsboden, auf dem der preußische Staat beruht, erschüttern (Sehr richtig! rechts und im Centrum). Das erste und tiefste Fundament für das Recht der in Frage stehenden Personen ist das alte deutsche Reichsrecht und die Bundesakte. Warum ereifern Sie sich dem nicht darüber, daß die Professoren der Universität Kiel nicht auf das privilegium odiosum der kirchlichen Steuerfreiheit verzichten? Man wird sagen, wie können die Professoren das Recht ihrer Fakultät aufgeben? Aber da kann man auch fragen: Wie können die Reichsunmittelbaren auf ein Recht ihrer Familie verzichten? (Sehr richtig! im Centrum.) Wir, die wir berufen sind, das Recht zu wahren, können nicht auf dem Wege des offenbaren Unrechts das Recht aus der Welt schaffen. Darum darf unser Standpunkt auch nicht der sein, eine möglichst geringe Entschädigung zu gewähren, sondern durchaus gerechte Entschädigung. Darum hätten wir einen höheren Entschädigungssatz als den vorgeschlagenen für angemessen betrachtet. Wir bedauern es, daß der Minister über den Entschädigungspunkt mit den Reichsunmittelbaren nicht verhandelt hat. Da dies nicht geschehen ist, und da der in der Kommission eingebrachte Antrag auf Gewährung eines niedrigern Entschädigungssatzes nicht wieder eingebracht ist, so werden wir den Satz der Regierungsvorlage als diejenige Mitte annehmen, mit der sich noch eben auskommen läßt.

Abg. **Graf Limburg-Stirum** (kons.): Wir freuen uns, daß das Gesetz eingebracht ist, wie wir es im vorigen Jahre verlangt haben. Wir haben die positiven Rechte der Standesherren auf die Steuerfreiheit immer anerkannt. Wir stimmen deshalb auch diesem Gesetze zu, weil wir meinen, die Regierung hat die richtige Mitte zwischen den etwas übertriebenen Forderungen der Herren und den radikalen Forderungen der andern Seite gefunden. Mit Herrn Rickert ist ja eine Verständigung unmöglich. Er will, die Herren hätten auf das Privileg verzichten sollen; das ist doch etwas zu viel verlangt (Abg. **Rickert**: Nein, sehr wenig verlangt! Heiterkeit). Man kann doch nicht verlangen, daß die Herren auf ihr anerkanntes Recht verzichten gegenüber dem Staate, der unendlich reicher ist als sie. Die in der Rechtsverwahrung gestellte Forderung können wir freilich nicht unterstützen. Die Herren müssen sich damit begnügen: Mehr giebt's nicht. Wir werden für die Vorlage stimmen.

Abg. **Rickert**: Es fehlte nicht viel, so würde Herr Lieber bereit sein, noch mehr zu geben. Das nennen die Herren Wahrung der Rechte der Steuerzahler. Wenn Herr Limburg-Stirum sagt, man könne den Herren doch nicht zumuthen, auf ein Recht zu verzichten, so frage ich: wo bleibt das noblesse oblige, das die Leute zwingen müßte, auf ein Privilegium zu verzichten, während der Aermste zu den Staatslasten beitragen muß. Charakteristisch ist für Herrn Graf Limburg, daß er die Theorie aufgestellt hat, der Staat ist viel reicher als die Herren. Mir war dabei beinahe zumuthe, als ob wir uns in einer sozialdemokratischen Volksversammlung befänden (Heiterkeit.) Mit genau denselben Gründen verlangen ja die Sozialdemokraten das Recht auf Arbeit. Nun soll der Staat, in dem 27/100 seiner Angehörigen zu den Armen gehören, den reichen Standesherren mit vollen Händen eine Entschädigung gewähren! Wir haben im Interesse der Steuerzahler nicht das Recht, etwas zu verschenken. Hat sich Herr Lieber denn um die Verhandlungen beim Einkommensteuergesetz nicht gekümmert? Hat er die Motive nicht gelesen? In diesen stellten sich ja die Regierung und der Finanzminister auf den Standpunkt, den ich heute vertrete, daß die Herren ein Recht nicht haben, und daß die Bundesakte durchaus keine Grundlage für Verfechtung dieses Rechtes sind. In Bayern wird das Recht der Steuerfreiheit der ehemals Reichsunmittelbaren nicht anerkannt, obgleich doch dort die Centrumspartei eine große Rolle spielt. Auch in Nassau ist es nicht anerkannt worden. Glauben die Herren ein Recht zu haben, dann mögen sie klagen. In der dritten Lesung werden wir einen Antrag einbringen, die Steuerfreiheit aufzuheben ohne Entschädigung. Eigentlich müßte der Antrag gestellt werden, die Standesherren zu verpflichten, ihre Steuern nachzuzahlen. Das ist auch die

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18920516020/fragment/page=0001

Rechtsanschauung im Lande. Herr Lieber ist sehr freigebig, und wenn Herr Sattler ihn reizt, so bin ich nicht sicher, daß er nicht mit einem Antrag auf höhere Entschädigung kommt. Davor möchte ich ihn aber warnen. (Beifall links.)

Minister Dr. **Miquel**: Es ist nicht richtig, daß die Regierung in dem vorigen Jahre auf dem Standpunkt gestanden hat, daß die Steuerfreiheit der Standesherren rechtlich nicht existirt. Im Gegentheil, seit 1850 hat die Regierung immer auf dem entgegengesetzten Standpunkt gestanden. Allerdings ist es richtig, daß die Regierung dieses Recht nicht anerkannt hat als auf völker- oder bundesrechtlichen Verträgen beruhend, sondern auf königlichem Erlaß von 1850 und spätern Rezessen, sowie z. B. beim Grafen Stolberg-Wernigerode auf gerichtlicher Entscheidung. Wenn das Gesetz jetzt scheitert, bleibt die dem Abg. Rickert so verhaßte Steuerfreiheit weiter bestehen. Die Regierung kann die Herren nicht auf den Weg der Klage verweisen, sie würde sich den Vorwurf des frivolen Prozessirens zuziehen.

Abg. Dr. **Meyer**-Berlin (dfr.): In der Kommission haben Herr **Virchow** und ich bei der Schlußabstimmung allerdings für **die Vorlage** gestimmt, aber mit der ausdrücklichen Begründung, daß dies nur geschehe, weil sie lediglich eine Ausführung des Einkommensteuergesetzes von 1891. Damals war der geeignete Zeitpunkt, gegen die Entschädigungs-Berechtigung von 1891 auzutreten, damals haben wir es auch gethan, sind aber unterlegen. Ich würde damals schon wegen dieser Entschädigung gegen das ganze Gesetz gestimmt haben. Vor der damals gefallenen Entscheidung beuge ich mich. Es ist mir vollständig klar, daß wir in absehbarer Zeit, selbst bei einer etwaigen Veränderung der Zusammensetzung des Hauses, keine Aussicht haben, mit unsern Anschauungen durchzudringen, und darum habe ich in der Kommission den Kampf aufgegeben.

Ganz entschieden weise ich aber den Vorwurf zurück, als hätten wir vor erworbenen Rechten mindern Respekt als irgend eine andere Partei des Hauses. Auch ich würde nie die Hand dazu bieten, ein wohlerworbenes Recht jemandem zu entziehen. Ich erkenne aber dieses Recht nicht an und stütze mich dabei auf sehr angesehene Staatsrechtslehrer. In die Auffassung der Regierung kann ich mich nicht recht hineinversetzen. Der Finanzminister erklärt heute noch ausdrücklich, daß dies Recht der Steuerfreiheit auf der Bundesakte nicht beruht. Es bleibt also nur die Landesgesetzgebung übrig. Nun kann aber der Anspruch auf Befreiung von Steuern niemals den Inhalt eines positiven Rechtes bilden. Die Steuerfreiheit ist ein thatsächlicher Zustand, unter Umständen ein sehr angenehmer für den, der sie besitzt, aber nie der Gegenstand eines positiven entschädigungsfähigen Rechtes. Wollte man das anerkennen, so käme man zu dem Resultate, daß jedermann, dem eine gewisse Steuer neu auferlegt wird, vom Staate ein Kapital fordern kann, aus dessen Zinsen er die künftigen Steuern bezahlt. Dann würde man aber auch für schweres Geld keinen Finanzminister finden können. Selbst auf dem äußersten rechten Flügel der konservativen Partei ist der Wunsch ausgesprochen, die Herren hätten freiwillig auf die Steuerfreiheit verzichten sollen. Daß dieser Wunsch nicht erfüllt ist, darüber muß ich mich mit der in Deutschland stets gemachten Erfahrung trösten, daß wahrer Adel immer bereit ist, Geld anzunehmen, das ihm angeboten wird. (Heiterkeit.)

Wir haben jetzt allerdings Veranlassung, uns zu fragen, welche Folgen eintreten, wenn das Gesetz scheitert, und da gebe ich für meine Person zu, diese Folgen wären für mich unerwünscht, da wir dann die Aussicht hätten, daß ein Zustand, der uns allen unerwünscht erscheint, sich noch weiter hinschleppt. Ich finde mich aus diesem Grunde bereit, daß die Entschädigungskapitalien gezahlt werden, aber ich halte an der Behauptung fest, daß ein rechtlich zwingender Grund, sie zu bewilligen, nicht vorliegt, und daß auch ein rechtlich zwingender Grund, den § 4 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, nicht vorlag. (Beifall links.)

Abg. **Böttiker** sucht historisch nachzuweisen, daß es sich um eine völkerrechtliche Vereinbarung bez. der Steuerfreiheit der Reichsunmittelbaren handelt.

Abg. **Graf Limburg-Stirum** entgegnet dem Abg. Rickert, daß man die Standesherren doch nicht auf den Weg der Klage verweisen könne, indem man ein Gesetz mache, das den Weg der Klage ausschließt. Herr Rickert verlange, die Herren sollten verzichten; nach der Meinung des Abg. Rickert besteht aber kein Recht. Wie können die Herren also auf etwas verzichten, was ihnen nicht zusteht? Haben sie aber ein Recht, so kann man doch nicht verlangen, daß sie dasselbe wegwerfen.

Abg. Dr. **Lieber** legt den Spruch „noblesse oblige" dahin aus, daß der wahre Adel darin bestehe, das Recht zu vertheidigen und zu wahren. Vor allem müsse der Grundsatz gelten: Suum cuique.

Abg. Dr. **Sattler** polemisirt gegen den Abg. Böttiker, der die Rolle des Anwalts der Reichsunmittelbaren übernommen habe, und erklärt nochmals, nur mit Rücksicht auf das vorjährige Gesetz die Entschädigung zu bewilligen.

Abg. **Rickert** betont, daß in den Motiven zum Einkommensteuergesetz hervorgehoben sei, die Aufhebung der Steuerfreiheit ohne Entschädigung sei formell rechtlich zulässig. Zur Zeit der Bundesakte habe die Steuer nur 12 gute Groschen betragen. Da fiel die Steuerfreiheit nicht ins Gewicht. 12 gute Groschen mal zwanzig will ich als Entschädigung gewähren (Heiterkeit). Der Aristokratie in Deutschland und dem Vaterlande hätten die Herren einen Dienst erwiesen, wenn sie sich in dieser Frage anders benommen hätten. Man wird der Aristokratie ihr Verhalten nicht vergessen. Heute muß ich gegen das Gesetz stimmen, da ich einen Antrag für die dritte Lesung angekündigt habe, und es wird mich freuen, dann mit Herrn Sattler zusammengehen zu können.

§ 1 wird darauf mit **großer Mehrheit** gegen die Stimmen einiger Freisinnigen und Nationalliberalen **angenommen**, ebenso der Rest des Gesetzes.

Zu dem Gesetze ist vom **Grafen Limburg-Stirum** eine Resolution an die Staatsregierung beantragt, zu erwägen, ob aus Billigkeitsgründen den Familien **Bentheim-Tecklenburg-Rheda** und **Sayn-Wittgenstein-Berleburg** Entschädigungen für die früher von ihnen genossene Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zu gewähren sein wird.

Abg. **Graf Limburg-Stirum** befürwortet seinen Antrag dahin, daß die betreffenden Familien nur durch einen Zufall nicht in dieses Gesetz gekommen seien, da sie vor mehreren Jahren einen Rezeß abgeschlossen haben.

Abg. Dr. **Meyer** wendet sich entschieden **gegen** den Antrag. Die betreffenden Familien haben damals einen vollständig rechtsverbindlichen Vertrag abgeschlossen, zu dem sie niemand gezwungen hatte. Sie haben sich über die politischen Konjunkturen der Zukunft geirrt, sonst hätten sie jetzt noch mehr Vortheile mitnehmen können. Man kann doch nicht jeden von Staatswegen schadlos halten, der den rechten Augenblick nicht abgepaßt hat, um irgend ein Rechtsverhältniß zu ordnen.

Abg. Dr. **Francke** (Sondern, ntl.) wendet sich ebenfalls gegen die Resolution vornehmlich aus rechtlichen Gründen.

Finanzminister Dr. **Miquel** erklärt, heute nicht in der Lage zu sein, im Namen der Staatsregierung eine Erklärung über ihre Stellung zur Resolution abzugeben. Er habe aber hervorheben wollen, daß, wenn man in einem Falle Billigkeitsgründe gelten lasse, man die Konsequenzen davon nicht für die Zukunft übersehen könne.

Abg. Dr. **Lieber** erklärt, daß seine Partei dem Antrage ablehnend gegenüberstehe, da es sich nicht um rechtliche Verpflichtungen handle.

Abg. **Graf Limburg-Stirum** erwidert, daß in den Rezessen die persönliche Steuerfreiheit der betreffenden Familien nicht aufgehoben, sondern erst vom Landtag mit Rücksicht auf die Rezesse abgenommen worden sei.

Darauf wird die Resolution gegen die Stimmen der Konservativen **abgelehnt**.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Nächste Sitzung Montag 1 Uhr (Landgemeinde-Ordnung für Schleswig-Holstein, Entschädigung der Reichsunmittelbaren in dritter Berathung, Petitionen).

Schluß 1¾ Uhr.

Handels- und Verkehrs-Nachrichten.

— A. Riebeck'sche Montanwerke. Der in der Aufsichtsrathssitzung am 13. d. vorgelegte Abschluss weist nach Abrechnung der Geschäftskosten einen Rohgewinn von 2,485,437.60 M. (gegen 2,161,717.38 M. im Vorjahre) auf. Für Abschreibungen sollen verwandt werden 631,498.96 M. (gegen 575,984.87 M.), für den gesetzlichen Reservefonds 92,696,94 M. (gegen 79,286.63 M.). Wie schon mitgetheilt, wurde beschlossen, die Vertheilung einer Dividende von 15 Proz. (wie im Vorjahre) vorzuschlagen, und den Rest mit 193,179.62 M. vorzutragen. Die Generalversammlung findet am 18. Juni 11 Uhr in Halle statt.

— Neue Gesellschaft. Die bremer Firma Gebrüder Stoevesandt soll in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt werden.

— Französischer Handel. Der Import Frankreichs vom Beginn des Februar bis zum 30. April d. J. betrug 13/9 Millionen Frcs. gegen 1348 Millionen im Vorjahre; der Export betrug für die angegebene Zeit 870 Millionen gegen 955 Millionen im Vorjahre. Die Ausfuhr von Fabrikerzeugnissen blieb in den ersten vier Monaten dieses Jahres gegen dieselben Monate des Vorjahres um 86 Millionen Frcs. zurück.

— Dividenden. Wien, 14. Mai. Der Verwaltungsrath der Dux-Bodenbacher Eisenbahn beschloss, die Vertheilung einer Dividende von 24 Gulden vorzuschlagen. — Der Verwaltungsrath der Prag-Duxer Eisenbahn beantragte einen Ausschuss betreffs Verwendung des 552,296 Gulden betragenden Reingewinnes Vorschläge zu erstatten. — In der Generalversammlung der Aktiengesellschaft für Bergbau-, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg wurde die Vertheilung einer Dividende von 7 Proz. für bevorzugte Aktien und von 2 Proz. für die Stammaktien beschlossen. Der Rückkauf der privilegirten Aktien erfolgt wie bisher nicht über pari. — Die Generalversammlung der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft beschloss die Vertheilung einer Dividende von 3¼ Proz.

— Zahlungseinstellungen. Winterthur, 14. Mai. Die Liquidation der fallit gewordenen „Kreditbank von Winterthur" nimmt für die Gläubiger günstigen Verlauf. Dieselben dürften etwa 70 Proz. erhalten. Der ursprünglich auf mehr als 9 Mill. Francs berechnete Betrag der Schulden konnte auf 6 Mill. herabgemindert werden. — Die Firma Hermann & Alexander in Bradford, welche mit bedeutenden Passiven ihre Zahlungen eingestellt hat, gehörte, wie der „Frkf. Ztg." geschrieben wird, zu den ersten Kommissionshäusern Bradfords, die das Geschäft in englischen Garnen mit den Händlern und den Konsumenten besorgen. Die fallite Firma forcirte das Garngeschäft und zwar in der Hauptsache nach Deutschland. Die die englischen Spinner den Kommissionsfirmen ihre Garne nur auf kürzeste Frist zu kreditiren pflegen, so ist es ausgeschlossen, dass die Waarenschulden sehr bedeutend sind, vielmehr dürften, wie auch verlautet, Hauptgläubiger englische Banken sein. — Die Kolonialwaarenfirma Alexander Kielligren & Co. in Gothenburg ist in Zahlungsstockung geraten; die Passiva betragen etwa 400,000 Kr. — Der in Zahlungsstockung gerathenen gothenburger Firma Jac. Elliot & Co. wurde ein einjähriges Moratorium bewilligt. — Ueber das Vermögen der bereits früher erwähnten bedeutenden Branntwein- und Getreidefirma Karl Ohlsson & Co. in Stockholm ist Konkurs eröffnet.

Zahlungs-Einstellungen.

Namen	Wohnort	Amtsgericht	Eröffn.-Term.	Anm.-Frist	l. Gl.-Vers.	Prüf.-Term.
Süss & Landau	Elmshorn	Elmshorn	2.5.	21.6.	24.5.	28.6.
Karl Viesohn, Kfm.	Fritzlar	Fritzlar	9.5.	1.6.	8.6.	8.6.
Chr. Kromat, Kfm.	Heinrichswalde	Heinrichswalde	5.5.	4.6.	30.5.	20.6.
Arthur Thewig, Kfm.	Königsberg	Königsberg	7.5.	20.6.	25.5.	21.6.
Paul Kaiser, Lederhdlr.	Aachen	Aachen	9.5.	4.6.	13.6.	13.6.
Juda Baumann, Kfm.	Storndorf	Alsfeld	9.5.	31.5.	10.6.	10.6.
L. Levy jun., Kfm.	Berlin	Berlin	10.5.	15.6.	30.5.	13.7.
J. J. Bolten, Kfm.	Bredstedt	Bredstedt	7.5.	13.6.	24.5.	2.7.
H. Neumann, Müller	Gröbzig	Köthen	9.5.	11.6.	3.6.	20.6.
Bergisch-MärkischerSpeditionsverein	Hagen W.	Hagen W.	7.5.	28.6.	31.5.	12.7.
F. Pienitz, Bäckermstr.	Jessen	Jessen	9.5.	1.7.	3.6.	11.7.
H. J. Klöfkorn, Kfm.	Leer	Leer	7.5.	18.6.	31.5.	28.6.
C. Holthaus, Kfm.	Lüdenscheid	Lüdenscheid	9.5.	9.6.	17.6.	17.6.
Ed. Czerwinski	Lyck	Lyck	9.5.	1.7.	25.5.	8.7.
P. Biermann, Kfm., i. Fa. Gebr. Biermann & Co.	Magdeburg	Magdeburg	7.5.	18.6.	2.6.	6.7.
Martin Vogelmann, Kfm.	Magdeburg	Magdeburg	7.5.	18.6.	2.6.	5.7.
Heinrich Stoye, Kfm.	Neubrandenbg.	Neubrandenbg.	9.5.	20.6.	1.6.	4.7.
C. A. Seitz	Nürnberg	Nürnberg	9.5.	24.6.	9.6.	2.7.
L. Voss, J. H. Claussens Nachf.	Kappeln	Rendsburg	9.5.	27.6.	30.5.	11.7.

Verloosungen.

Pest, 14. Mai. Serienziehung der Ungarischen 100 Fl.-Loose: 106 359 408 423 425 462 513 529 667 743 748 759 936 1033 1161 1168 1459 1821 2018 2036 2167 2410 2425 2493 2562 2651 2877 3126 3482 3608 3769 3805 3829 3836 3861 3866 3970 3991 4052 4074 4628 4653 4694 4769 4785 4896 4945 4989 5104 5673 5713 5996. 120,000 Fl. fielen auf Ser. 2425 Nr. 1, 12,000 Fl. Ser. 4628 Nr. 40, 5000 Fl. Ser. 3836 Nr. 27, je 1000 Fl. Ser. 3829 Nr. 1, Ser. 5713 Nr. 24, Ser. 2493 Nr. 28, Ser. 2651 Nr. 2.

Waaren- und Produktenberichte.

Getreide.

• **Berlin**, 14. Mai. Weizen (mit Ausschluss von Rauhweizen) per 1000 kg. Loco leblos. Termine niedriger. Gekündigt 100 t. Kündigungspreis 188,5 M. Loco 189–217 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 191 M., per diesen Monat 188—189—188,75 bez., per Mai-Juni 187,75—188,25—187,75 bez., per Juni-Juli 186,5—187,5—187 bez., per Juli-Aug. 185,75 bez., per Sept.-Okt. —,—.

Roggen per 1000 kg. Loco still. Termine flau. Gekündigt 600 t. Kündigungspreis 201 M. Loco 193—201 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 201 M., per diesen Monat 201,25—202—199,5—200 bez., per Mai-Juni 199,75—194—191,5—192,25 bez., per Juni-Juli 185,5—183,5—183,75 bez., per Juli-Aug. 174,25—173,25 bez., per Aug.-Sept. —,—, per Sept.-Okt. —,—.

Gerste per 1000 kg. Still. Grosse und kleine 140—190 M. nach Qualität, Futtergerste 140—155 M.

Hafer per 100 kg. Loco wenig verändert. Termine niedriger. Gekündigt 300 t. Kündigungspreis 146,5 M. Loco 147—172 M. nach Qualität. Lieferungsqualität 148 M., Pommerscher mittel bis guter 154—162 bez., feiner 163—168 bez., schlesischer und böhmischer mittel bis guter 151—161 bez., feiner 162—166 bez., per diesen Monat —,—, per Mai-Juni —,—, per Juni-Juli 147,5—146,75 bez., per Juli-Aug. 145 M., per Sept.-Okt. —,—.

• **Leipzig**, 14. Mai. Weizen per 1000 kg netto inländischer 205—209 M. bez. u. Br., do. ausländischer 192—212 M. bez. u. Br. Flau. Roggen per 1000 kg netto inländischer 199—202 M. bez. u. Br., do. ausländischer 198—205 M. bez. u. Br. Flau. Gerste per 1000 kg netto Braugerste 165—175 M. Br., do. Mahl- u. Futterwaare 142—155 M. bez. u. Br. Hafer per 1000 kg netto inländischer 145—148 M. bez. u. Br., do. ausländischer —,—.

• **Nordhausen**, 14. Mai. (Preise einschl. Maklergebühr.) Weizen 20,00—20,50 M., Roggen 20,00—21,00 M., Gerste 14,50—16,00 M., Hafer 13,50—14,00 M. per 100 kg.

• **Hamburg**, 14. Mai. Weizen loco ruhig, holsteinischer loco neuer 196—205. Roggen loco ruhig, mecklenburgischer loco neuer 190—215, russ. loco ruhig, neuer 180—185. Hafer ruhig. Gerste ruhig.

• **Stettin**, 14. Mai. Weizen unverändert, loco 208—216, pr. Mai 210,50, per Mai-Juni 209,00, per Juni-Juli 205,50. Roggen unverändert, loco 183—196, per Mai 190,50, pr. Mai-Juni 194,50, pr. Juni-Juli 187,00. Pomm. Hafer loco neuer 142—156.

• **Breslau**, 14. Mai. Roggen per Mai 210,00, per Mai-Juni —, per Juni-Juli —, per Sept.-Okt. 172,00.

• **Wien**, 14. Mai. Weizen per Frühjahr 9,25 Gd., 9,35 Br., per Herbst 8,40 Gd., 8,43 Br. Roggen per Frühjahr 9,00 Gd., 9,05 Br. per Herbst 7,70 Gd., 7,73 Br. Hafer per Frühjahr 5,84 Gd., 5,87 Br. per Herbst 5,90 Gd., 5,93 Br.

• **Pest**, 14. Mai. Weizen loco preishaltend, per Mai-Juni 8,74 Gd., 8,76 Br., per Herbst 8,18 Gd., 8,22 Br. Hafer pr. Mai-Juni 5,44 Gd., 5,46 Br., pr. Herbst 5,45 Gd., 5,47 Br.

• **Antwerpen**, 14. Mai. Weizen still. Roggen schwach. Hafer schwach. Gerste unbelebt.

• **Amsterdam**, 14. Mai. Weizen per Mai 203, per Nov. 211. Roggen per Mai 168, per Okt. 160.

• **New-York**, 14. Mai (Telegr.) Rother Winterweizen loco 97½. Rother Weizen per per Mai 90, per Juni 90⅞, per Juli 91⅛, per Aug. 90⅞.

• **New-York**, 14. Mai. (Telegr.) [Anfangsbericht.] Weizen per Juli 91⅛.

• **Chicago**, 14. Mai. (Telegr.) Weizen per Juni 82, per Juli 81⅝.

Zucker.

• **Hamburg**, 14. Mai. (Vormittagsbericht.) Rüben-Rohzucker I. Produkt, Basis 88% Rendement neue Usance, frei an Bord Hamburg, per Mai 12,92½, per Aug. 13,32½, per Oktober 12,67½, per Dez. 12,05, ruhig.

• **Hamburg**, 14. Mai. (Schlussbericht.) Rüben-Rohzucker I. Produkt Basis 88% Rendement neue Usance, frei an Bord Hamburg per Mai 12,92½, pr. Aug. 13,27½, pr. Okt. 12,70, pr. Dez. 12,57½. Ruhig.

• **Paris**, 14. Mai. (Schlussbericht.) Rohzucker ruhig, 88% loco 36,50. Weisser Zucker ruhig, Nr. 3, per 100 kg per Mai 37,00, per Juni 37,12½, pr. Juli-Aug. 37,50, pr. Okt.-Jan. 35,62½.

• **London**, 14. Mai. 96% Javazucker loco 15½ ruhig. Rübenrohzucker loco 12½ ruhig.

• **Antwerpen**, 14. Mai. Sofort 32,50 Frcs. Juni-Aug. 33,00 Frcs. Okt.-Dez. 31,00 Frcs.

• **New-York**, 13. Mai. (Telegr.) 2⅝.

Kaffee.

• **Hamburg**, 14. Mai. Kaffee matt, Umsatz 1500 Sack.

• **Hamburg**, 14. Mai, vorm. 11 Uhr. (Vormittagsbericht.) Kaffee Good average Santos Mai 64½, pr. Juli 61½, pr. Sept. 61, per Dez. 60½. Ruhig.

• **Hamburg**, 14. Mai, nachm. 3 Uhr. (Nachmittagsbericht.) Kaffee Good average Santos per Mai 64½, per Juli 61½, per Sept. 61½, per Dez. 60½. Ruhig.

• **Amsterdam**, 14. Mai. Java-Kaffee good ordinary 51.

• **Havre**, 14. Mai, vorm. 10 Uhr 30 Min. (Bericht der Hamburger Firma Peimann, Ziegler & Co.) Kaffee good average Santos pr. Mai 87,50, pr. Sept. 78,00, pr. Dez. 76,50. Fest.

• **New-York**, 13. Mai. (Telegr.) Kaffee Rio Nr. 7 12⅝ nom. low. ordinary pr. Juni 11,87, per Aug. 11,82.

Spiritus.

• **Berlin**, 14. Mai. (Amtlich.) Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe per 100 l à 100% gleich 10,000% nach Tralles. Gekündigt —,— l. Kündigungspreis — M. Loco ohne Fass 60 bez.

Spiritus mit 70 M. Verbrauchsabgabe per 100 l à 100% gleich 10,000% nach Tralles. Gekündigt —,— l. Kündigungspreis —,— M. Loco ohne Fass 40,3 bez.

Spiritus mit 50 M. Verbrauchsabgabe per 100 l à 100% gleich 10,000% nach Tralles. Gekündigt — l. Kündigungspreis — M. Loco ohne Fass —, per diesen Monat —.

Spiritus mit 70 M. Verbrauchsabgabe. Weichend. Gek. 30,000 l. Kündigungspreis 39,9 M., per diesen Monat und per Mai-Juni 39,9—40—39,7 bez., per Juni-Juli 40,1—40,2—39,8 bez., per Juli-Aug. 40,7—40,6—40,8—4 ,5 bez., per Aug.-Sept. 41—41,1—40,7—40,8 bez., per Sept.-Okt. 39,8—39,9 bez., per Okt.-Nov. 38,9—38,7 bez., per Nov.-Dez. 38,8—38,1 bez.

• **Leipzig**, 14. Mai. Spiritus (unversteuert) per 10,000% ohne Fass mit 50 M. Verbrauchsabgabe 60,60 G., mit 70 M. do. 41,00 G.

• **Posen**, 14 Mai. Spiritus loco ohne Fass (50er) 57,30, do. loco ohne Fass (70er) 37,70. Weichend.

• **Stettin**, 14. Mai. Spiritus flau, loco ohne 50 M. Konsumsteuer —,—, 70 M. Konsumsteuer 39,50, per Mai-Juni 39,00, per Aug.-Sept. 40,50.

• **Hamburg**, 14. Mai. Spiritus flau, loco per Mai-Juni 29 Br., per Juli-Aug. 29½ Br., per Aug.-Sept. 30½, Br., per Sept.-Okt. 30½ Br.

• **Breslau**, 14. Mai. Spiritus per 100 l 100% exel. 50 M. Verbrauchsabgaben per Mai 59,20, do. do. 70 M. Verbrauchsabgaben per Mai 39,50, do. do. per Mai-Juni —,—, per Aug.-Sept. 40,70.

• **Paris**, 14. Mai. Spiritus ruhig, per Mai 48,25, per Juni 48,00, per Juli-Aug. 47,50, per Sept.-Dez. 42,00.

Petroleum.

• **Stettin**, 14. Mai Loco 10,40.

• **Hamburg**, 14. Mai. Petroleum ruhig, Standard white loco 5,65 Br., per Mai 5,60 Br.

• **Bremen**, 14. Mai. (Börsen-Schluss-Bericht. — Offizielle Notirung der Bremer Petroleum-Börse) Raff. Petroleum Fasszollfrei, st. l. loco 5,75 Br.

• **Antwerpen**, 14. Mai. [Schluss-Bericht.] Raffinirtes Type weiss loco 13⅞ bez. u. Br., pr. Mai 13⅞ Br., pr. Juni 13¾ Br., per Sept.-Dez. 13⅞ Br. Ruhig.

• **New-York**, 14. Mai. (Telegr.) Raffinirtes Petroleum Standard white in New-York 6,05 Gd., do. Standard white in Philadelphia 6,00 Gd. Rohes Petroleum in New-York 5,40, do. Pipeline Certificates pr. Juni 56½. Ziemlich fest.

• **New-York**, 14. Mai. (Telegr.) [Anfangs-Kurse.] Petroleum Pipe line certificates pr. Juni 57.

Oele. Oelsaaten. Fettwaaren.

• **Berlin**, 14. Mai. (Amtl.) Rüböl per 100 kg mit Fass, steigend. Gekündigt 700 Ctr. Kündigungspr. 54,4 M. Loco mit Fass —,—, per diesen Monat 54—54,8 bez, per Juli-Aug 54,4—54,2 bez., per Sept.-Okt. 53,9—54—54,3 bez., per Okt.-Nov. 53,8—54 bez.

• **Leipzig**, 14. Mai. Raps per 1000 kg netto —,—. Rüböl per 100 kg netto ohne Fass flüssiges 54 M. Br., 53½ M. G. Höher gehalten.

• **Stettin**, 14. Mai. Rüböl still, per Mai 54,00, per Sept.-Okt. 53,50.

• **Bremen**, 14. Mai. Schmalz ruhig. Wilcox 35 Pf., Armour 34½ Pfg. Fairbanks 30 Pfg. Speck short clear middl Fest. 33½, Br.

• **Hamburg**, 14. Mai. Rüböl (unverzollt) fest, loco 55.

• **Breslau**, 14. Mai. Rüböl pr. Mai 55,50.

• **Köln**, 14. Mai. Rüböl loco 56,00, per Mai 54,70, per Okt. 55,20.

• **Pest**, 14. Mai. Kohlraps 13,15 Gd., 12,25 Br.

• **Paris**, 14. Mai. Rüböl behauptet, per Mai 56,75, per Juni 57,00, per Juli-Aug. 57,50, per Sept.-Dez. 58,25.

• **New-York**, 14. Mai. (Telegr.) Schmalz loco 6,55, do., (Rohe & Brothers) 6,75.

• **Chicago**, 14. Mai. Speck short clear 6,25. Pork per Mai 9,67.

Mehl.

• **Berlin**, 14. Mai. (Amtl.) Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 kg. brutto inkl. Sack. Termine niedriger. Gek. — Sack. Kündigungspreis — M., per diesen Monat 26,70—26,50 bez., per Mai-Juni 26,35—26,15 bez., per Juni-Juli 25,90—25,70 bez., per Juli-Aug. 24,90—24,70 bezahlt.

• **Berlin**, 14. Mai. Weizenmehl Nr. 00 28,50—26, Nr. 0 25,75—24,00 bez. Feine Marken über Notiz bez.

Roggenmehl Nr. 0 u. 1 27,00—26,25 bez., do. feine Marken Nr. 0 u. 1 29,00—27,00 bez., Nr. 0 1,50 M. höher als Nr. 0 u. 1 per 100 kg. br. inkl. Sack. Rege Frage.

Baumwolle. Wolle.

• **Leipzig**, 14. Mai. **Kammzug-Terminhandel. La Plata Grundmuster B., per Mai 3,80, per Juni 3,80, per Juli 3,82½, per Aug. 3,85, per Sept. 3,85, per Okt. 3,87½, per Nov. 3,87½, per Dez. 3,87½, per Jan. 3,90, per Febr. 3,90, per März 3,90, per April 3,90.** Umsatz 65,000 Kilogr.

• **Liverpool**, 14. Mai.

		Offizielle Notirungen.	
American good ordin.	3⁷/₁₆	Oomra fair	2¹³/₁₆
„ low middling	3⅞	„ good fair	3¹/₁₆
„ middling	3¹³/₁₆	„ „	3¹⁰/₁₆
„ middling fair	4⅝	„ fine	3⁷/₁₆
Pernam fair	4¼	Scinde good fair	—
„ good fair	4½	„ „ „	3
Ceara fair	4⁹/₁₆	Bengal good fair	2¹¹/₁₆
„ good fair	4⁷/₁₆	„ „ „	3
Bahia fair	—	„ fine	3½
Maceio fair	4⅛	Madras, Tinnivelly, fair	3⅛
Maranham fair	4⁵/₁₆	„ „ good fair	3½
Egyptian brown fair	4⅞	„ „ „	3¹³/₁₆
„ „ good fair	4⅝	Western fair	2⅝
„ „ „	4¹³/₁₆	„ „ good fair	2¹¹/₁₆
„ white fair	4⅞	„ „ „	2⁹/₁₆
„ „ good fair	4⅝	Peru rough fair	—
„ „ „	5	„ „ good fair	6½
M. G. Broach good	3⁷/₁₆	„ „ „	6⅝
„ fine	3¹³/₁₆	moder. rough fair	5½
Dholleraß fair	3¹¹/₁₆	„ „ good fair	5⅝
„ good fair	3¹⁵/₁₆	„ „ „	6
„ „ „	3¹³/₁₆	smooth fair	4
„ fine	3⅛	„ good fair	4½

Chemische Produkte.

• **London**, 13. Mai. Chilisalpeter 8 sh. 6—7½ d. für gewöhnliche, 9 sh. 3 d. für chemische Sorten.

Metalle.

• **Breslau**, 14. Mai. Zink umsatzlos.

• **Amsterdam**, 14. Mai. Banca zinn 56½.

• **New-York**, 13. Mai. Zinn Straits 20,75 Doll. Eisen Nr. 1 Coltness 21,00 Doll.

• **New-York**, 14. Mai. (Telegr.) Kupfer —,—.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18920516020/fragment/page=0002